



Nachtrag Nr. 20

**zum unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 21. Juni 2002

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

**1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den
Wert des als Kurs-Index berechneten**

**Oil Index der American Stock Exchange, LLC
(„AMEX OilSM Index “)***

WKN 658 023

* Die American Stock Exchange, LLC ist der Sponsor des AMEX OilSM Index, der wiederum eine Dienstleistungsmarke der Börse ist und mit deren Genehmigung angewendet wird.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der „Prospekt“) enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Niederlassung London, (die „Emittentin“) jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Zertifikate dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom

Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Zertifikaten darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagentätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der „**FSMA**“)), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Zertifikate erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21 (1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet. Jeder Anbieter von Zertifikaten muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Zertifikate, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	8
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	10
Beschreibung des Index	12
Allgemeine Informationen über die Emittentin	15
Zertifikatsbedingungen	22

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist ein Verlust eines wesentlichen Teils des eingereichten oder des gesamten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieftes Anspruchsrecht mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich Ihre Verpflichtung, den Preis für die Zertifikate in fremder Währung, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten zu zahlen, erhöht;
- sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikates anfallenden Kosten.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall können die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate, am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am

oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

AMEX OilSM Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	AMEX Oil SM Open-End-Index-Zertifikate
Index:	AMEX Oil SM Index Wie zurzeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite „ XOI “
Anbieterin:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	24. Juni 2002
Zahltag:	26. Juni 2002
Bezugsgröße:	Jeweils 10 AMEX Oil SM Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten AMEX Oil SM Index ausgedrückt in USD (wobei 1 Index-Punkt 1 USD entspricht) bzw. 1 AMEX Oil SM Open-End-Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten AMEX Oil SM Index (wobei 1 Index-Punkt 1 USD entspricht)
Anzahl:	1.000.000 AMEX Oil SM Open-End-Index-Zertifikate
Anfänglicher Verkaufspreis:	56,9529 EUR (indikativ per 18. Juni 2002)
Referenzpreis:	539,23 Index-Punkte (indikativ per 18. Juni 2002)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, AMEX Oil SM Open-End-Index-Zertifikate jeweils bis zum 26. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 26. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungstag. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 26. Juni, erstmals zum 26. Juni 2005, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung jeweils zum 26. Juni wirksam. Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Kündigungstag.

Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des zugrunde liegenden Index am Bewertungstag gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 AMEX Oil SM Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Frankfurt am Main, Stuttgart, Berlin (Freiverkehr) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung 2 Börsenhandelstage vor Fälligkeit eingestellt. Von da an bis zur Fälligkeit kann nur noch außerbörslich mit der Emittentin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	The American Stock Exchange, LLC, New York
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG („Clearing AG“), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
Common Code:	15010037
Wertpapier-Kenn-Nummer:	658 023
ISIN:	CH0014388547
Valor:	1438854
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind 1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate der UBS AG, Niederlassung London, (die „Emittentin“) bezogen auf den Wert des als Kurs-Index berechneten AMEX OilSM Index.

Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die „Anbieterin“) übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird voraussichtlich am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots, dem 24. Juni 2002, festgesetzt werden und kann dann bei der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Berlin und Stuttgart einbezogen werden. Im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung 2 Börsenhandelstage vor Fälligkeit eingestellt. Von da an bis zur Fälligkeit kann nur noch außerbörslich mit der Emittentin gehandelt werden.

Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz.

Der Prospekt und alle Nachträge dazu sind in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Wertpapieraufsicht/Asset Management, in Frankfurt am Main („BAFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.v. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BAFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen die Emittentin betreffend können ebenda eingesehen werden.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird in der Börsen-Zeitung vom 22. Juni 2002 hingewiesen.

BESCHREIBUNG DES INDEX

Der AMEX OilSM Index (XOI)

Indexbeschreibung

Der AMEX OilSM Index (XOI) ist darauf ausgerichtet, die Kursentwicklung eines Querschnitts von Unternehmen mit breiter Aktienstreuung zu messen, die sich mit der Exploration, Förderung und Erschließung von Öl befassen. Der Index wurde mit einem Ausgangswert von 125,00 am 27. August 1984 eingeführt. Ähnlich wie bei anderen durch die American Stock Exchange, LLC („AMEX“) veröffentlichten Indexwerte, wird der Wert des Index alle 15 Sekunden über das Network B der Consolidated Tape Association unter dem Kürzel „XOI“ publiziert.

Indexberechnung

Die Indexberechnung erfolgt anhand einer Kursgewichtungsmethode. Bei der Kursgewichtung handelt es sich um einen einfachen Durchschnitt der Kurse der verbundenen Indexkomponenten bei zeitweiliger Anpassung des Teilers. Die Kursgewichtung kann Verzerrungen mindern, die ansonsten in einem marktgewichteten Index entstehen können, indem sie den Einfluss der Aktien mit der stärksten Gewichtung im Index erheblich eindämmt. Die Gewichtung einer jeden Aktie in einem kursgewichteten Index beträgt 1,00. Die Kurse der Indexkomponenten stellen indirekt die Gewichtungen der Komponenten dar, insoweit sich eine Veränderung in Dollar bei einer Indexkomponente gleichermaßen auf den Index auswirkt und größere Kursveränderungen bei Werten mit höheren Kursen wahrscheinlicher sind.

Aufnahmekriterien für den Index und Indexpflege

Der Index wird durch die AMEX berechnet und gepflegt. Die AMEX kann die Zusammensetzung des Index jederzeit ändern, um sie den Bedingungen in der Ölbranche anzupassen und sicherzustellen, dass die Komponenten weiterhin repräsentativ für die Ölindustrie sind. Der Index wird gemäß Exchange Rule 901c gepflegt, die unter anderem vorschreibt, dass die Aktien, um in den Index aufgenommen werden zu können, den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Alle Komponenten sind entweder an der AMEX oder der New York Stock Exchange notiert oder werden über die Einrichtungen des National Association of Securities Dealers Automated Quotation System gehandelt und sind im National Market System gemeldet;
- Außer für die Indexkomponenten mit der geringsten Gewichtung, auf die insgesamt nicht mehr als 10 % des Index entfallen und bei denen der Marktwert mindestens \$ 50 Mio betragen kann, ein Mindestmarktwert von \$ 75 Mio;
- Ein Umsatz von mindestens 1.000.000 Aktien in jedem der letzten sechs Monate, außer für die Indexkomponenten mit der geringsten Gewichtung, auf die insgesamt nicht mehr als 10 % des Index entfallen und bei denen der Umsatz in

jedem der letzten sechs Monate sich auf mindestens 500.000 Aktien beläuft;

- Mindestens 90 % des numerischen Indexwertes und mindestens 80 % der Gesamtzahl der Komponenten entsprechen den laufenden Kriterien für den standardisierten Optionshandel gemäß Exchange Rule 915;
- Auf Auslandsaktien oder auf solche bezogene American Depositary Receipts („ADRs“), die nicht umfassenden Überwachungsvereinbarungen unterliegen, entfallen insgesamt nicht mehr als 20 % der Gewichtung des Index.

Das Index-Portfolio wird vierteljährlich (März, Juni, September, Dezember) überprüft, um sicherzustellen, dass alle Index-Komponenten weiterhin die Mindestkriterien gemäß Exchange Rule 901 c erfüllen.

Zusammensetzung

Am 18. Juni 2002 war die Zusammensetzung des Index wie folgt:

Unternehmen	Kürzel	Gewichtung in %
Chevron Texaco Corp	CVX	13,261
Amerada Hess Corp	AHC	11,932
Total Fina Elf SA	TOT	11,283
Phillips Petroleum	P	8,580
Kerr-McGee Corp	KMG	8,454
Royal Dutch Petroleum	RD	7,927
BP plc	BP	7,312
Exxon Mobil Corp	XOM	5,985
Unocal Corp	UCL	5,562
Sunoco Inc	SUN	5,440
Occidental Petroleum	OXY	4,525
Marathon Oil Corp	MRO	4,049
Conoco Inc	COC	4,007
Repsol YPF SA	REP	1,683

Lizenzvereinbarung

Die American Stock Exchange, LLC (die „Börse“) ist der Sponsor des AMEX OilSM Index, der wiederum eine Dienstleistungsmarke der Börse ist. Die Emittentin hat mit der American Stock Exchange, LLC eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den Index im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu nutzen, die Gegenstand dieses Prospektes sind.

Die Börse behält sich alle Rechte vor, Anpassungen des Index vorzunehmen, die Zusammensetzung der dem Index angehörenden Aktien zu ändern und die Methoden zu modifizieren, anhand deren der Index berechnet wird; wobei jedoch die Börse sich nach besten Kräften bemühen wird, die Kontinuität des Index beizubehalten, so dass die

Möglichkeit besteht, für nicht abgelaufene, auf dem Index basierende Zertifikate einen Preis zu ermitteln.

Durch die Ermächtigung, den Index in der hier beschriebene Weise zu nutzen, verpflichtet sich die Börse nicht, den Index künftig für einen bestimmten Zeitraum weiter zu berechnen und zu verbreiten. Sollte die Börse jedoch die Berechnung und Verbreitung des Index vorübergehend oder endgültig einstellen, wird sie sich nach besten Kräften bemühen, der Emittentin die für die Berechnung des Index erforderlichen Formeln zur Verfügung zu stellen und die Emittentin ermächtigen, den Index für die hier beschriebenen Zwecke zu berechnen.

Der Lizenzvertrag zwischen der American Stock Exchange, LLC und der Emittentin sieht vor, dass folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist:

DIE AMERICAN STOCK EXCHANGE, LLC (DIE „BÖRSE“) IST DER SPONSOR DES AMEX OIL INDEXSM (DER „INDEX“), DER WIEDERUM EINE DIENSTLEISTUNGSMARKE DER BÖRSE IST UND MIT DEREN GENEHMIGUNG ANGEWENDET WIRD. DIE BÖRSE FÖRDERT ODER UNTERSTÜTZT DIESE EMISSION IN KEINER WEISE NOCH STEHT SIE ANDERWEITIG DAMIT IN VERBINDUNG, UND SIE ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG GEGENÜBER IRGEND-EINER PARTEI FÜR EINE ETWAIGE UNGENAUIGKEIT DER BASISDATEN DES INDEX, FÜR ETWAIGE FEHLER, IRRTÜMER ODER UNTERLASSUNGEN BEI DER BERECHNUNG UND/ODER VERBREITUNG DES INDEX ODER FÜR SEINE ANWENDUNGSWEISE IN VERBINDUNG MIT DIESER EMISSION.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Geschäftstätigkeit der UBS AG

ALLGEMEINES

Die UBS AG ist eine internationale Bank, die durch Fusion von Swiss Bank Corporation und Union Bank of Switzerland gegründet wurde. Die Fusion beider Unternehmen wurde am 29. Juni 1998 abgeschlossen. Die Bank wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG auf unbegrenzte Dauer gegründet und am 28. Februar 1978 in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Namensänderung in UBS AG. Die UBS AG (die „Bank“) ist in das Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4. Die Bank wurde nach schweizerischem Recht gegründet und ist eine Aktiengesellschaft. Sie bietet eine breite Palette wichtiger Bankdienstleistungen an, darunter internationales Investment Banking und Corporate Finance, Private Banking, institutionelle Vermögensverwaltung sowie das inländische Privat- und Firmenkundengeschäft. UBS AG ist eine globale, integrierte Investmentbank und zählt gemessen an ihrem verwalteten Vermögen und ihrer Bilanzsumme zu den größten Banken weltweit. Die Bilanzsumme der Bank und ihrer Tochtergesellschaften (die „UBS-Gruppe“ bzw. die „Gruppe“) betrug zum 31. Dezember 2001 CHF 1.253 Milliarden und der Konzerngewinn belief sich für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2001 auf CHF 4.973 Mio. bzw. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2000 auf CHF 7.792 Mio.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensbereiche: UBS Schweiz, UBS Global Asset Management, UBS Warburg und UBS PaineWebber. UBS Schweiz umfasst zwei Geschäftsbereiche: Privat- und Firmenkunden, die Bankenprodukte und –dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in der Schweiz anbietet, sowie Private Banking mit einem breiten Spektrum an Private Banking-Dienstleistungen für Kunden in der Schweiz und in großen internationalen Off-shore-Zentren. UBS Warburg ist eine führende globale Investmentbank und ist in zwei Geschäftsbereiche untergliedert, in den Geschäftsbereich Corporate and Institutional Clients, das integrierte Investment Banking und Wertpapiergeschäft der Gruppe, sowie UBS Capital, das Private Equity-Geschäft der Gruppe. Das Haupttätigkeitsfeld des Unternehmensbereichs UBS PaineWebber ist die Private Clients Group, das viertgrößte Private Client-Unternehmen in den USA. UBS Global Asset Management bietet globale institutionelle Vermögensverwaltung und ist die führende Verwaltungsgesellschaft für Investmentfonds in Europa. Das Corporate Centre ist für die Koordination der vier Unternehmensbereiche zuständig und stellt Führungskräfte sowie Dienstleistungen konzernweit zur Verfügung.

Die Aktien der Bank werden vom Publikum gehalten und sind an der Züricher und New Yorker Wertpapierbörse sowie an der Wertpapierbörse zu Tokio notiert. Die eingetragenen Sitze der Bank befinden sich in der Bahnhofstrasse 45, Zürich, Schweiz und der Aeschenvorstadt 1, Basel, Schweiz.

UBS Schweiz

UBS Schweiz setzt sich aus den zwei Geschäftsbereichen Privat- und Firmenkunden sowie Private Banking zusammen, beschäftigt ca. 29.204 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis), und die angelegten Vermögenswerte betragen zum 31. Dezember 2001 CHF 1.002 Mrd.

Der Schwerpunkt des Geschäftsbereichs Privat- und Firmenkunden liegt in erster Linie auf den großvolumigen, standardisierten Inlands-Privatkundengeschäften und Banktätigkeiten in der Schweiz. Der Geschäftsbereich bietet seinen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, darunter Kontokorrent- und Sparkonten, Kredite, Hypotheken, Debit- und Kreditkarten. Es werden mehr als vier Millionen Kunden durch ein umfassendes Netzwerk von Geschäftsstellen und Agenturen innerhalb des Landes betreut. Zum Kundenkreis des Firmenkundengeschäfts zählen ca. 170.000 kleine und mittelständische sowie mehr als 8.000 große Top-Unternehmen. Zu den Dienstleistungen für diese Firmenkunden gehören alle Bankprodukte, einschließlich der traditionellen Kreditprodukte, strukturierte Finanzierungen und Investmentberatung. Darüber hinaus werden über die UBS Warburg Kapitalmarktdienste angeboten.

Der Schwerpunkt beim Geschäftsbereich Private Banking liegt auf dem in- und ausländischen Private Banking. Er bietet vermögenden Kunden und ihren Finanzberatern ein breites Portfolio von Finanzprodukten und -dienstleistungen. Zu den Dienstleistungen zählen Finanzplanung und Vermögensberatung, einschließlich Treuhandvermögen und Stiftungen, Testamentsvollstreckung, Körperschaft- und Einkommensteuerstrukturierung, Verwahrung von Kunstgegenständen (Art Banking) und Numismatik sowie steuerlich günstige Anlagen; vermögensbezogene Dienstleistungen wie Portfolioverwaltung, Verwahrung, Einlagenkonten, Kredite und Treuhandprodukte; sowie transaktionsbezogene Dienstleistungen wie Handel, Maklerdienste und Investmentfonds.

UBS Global Asset Management

UBS Global Asset Management ist für die institutionelle Vermögensverwaltung der Gruppe zuständig. In diesem Bereich werden weltweit Investitionen für einen internationalen Kundenkreis getätigt, der sich aus institutionellen Anlegern wie zum Beispiel Pensionsfonds, öffentlichen Fonds und Zentralbanken zusammensetzt. Zudem ist UBS Global Asset Management für die Verwaltung der Investmentfonds der Bank zuständig. Zum 31. Dezember 2001 beschäftigte dieser Unternehmensbereich insgesamt 3.281 Mitarbeiter in seiner Zentrale in Chicago und unterhält Büros in Basel, Frankfurt, Genf, London, New York, Paris sowie in anderen Finanzzentren. Zum 31. Dezember 2001 verwaltete UBS Global Asset Management ein Fondsvermögen in Höhe von CHF 672 Milliarden, wovon CHF 328 Milliarden auf institutionelle Anleger entfielen.

UBS Warburg

Zum 31. Dezember 2001 waren im Unternehmensbereich UBS Warburg, der Investmentbank der Gruppe, weltweit 15.690 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) beschäftigt. Die

Investmentbank hat ihren Sitz in London und verfügt über bedeutende Niederlassungen in den Vereinigten Staaten, der Schweiz, Japan, Australien, Hongkong und Singapur. Corporate and Institutional Clients ("CIC"), der globale Investment Banking- und Wertpapiersektor, unterteilt sich in vier Kerngeschäftsfelder, Treasury-Produkte, Anleihen, das Aktiengeschäft und Corporate Finance. Treasury-Produkte umfassen Dienstleistungen für das Devisen-, Edelmetall-, Bar- und Sicherheitsgeschäft für die Kunden der Bank sowie das Engagement im Eigenhandel. Das Anleihegeschäft deckt Zins- und Kreditprodukte, Aktivitäten an den Kapitalmärkten und Kreditportfoliomanagement ab. Der für das Aktiengeschäft zuständige Bereich ist für Aktivitäten auf den Aktienmärkten sowie in den Bereichen aktienverwandte Produkte, Research und Eigenhandel verantwortlich. Im Bereich Corporate Finance werden Beratungsdienstleistungen für Mergers & Acquisitions-Transaktionen und sonstige Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus fungiert dieser Bereich als Hauptschnittstelle zwischen CIC und seinen wichtigsten Firmenkunden.

UBS Capital wird sich auf die Verwaltung des bestehenden Anlageportfolios konzentrieren sowie auf den Aufbau der Kapazitäten im Bereich Private Equity Asset Management und die Beschränkung der Direktinvestitionen auf eigene Rechnung. Neue Investitionen werden auf die Bereiche und Regionen mit der historisch besten Entwicklung begrenzt sein, in denen UBS über die stärkste Wettbewerbsposition, Führungsqualität und die besten Branchenkenntnisse verfügt. UBS Capital wird sich auf Investitionen in der Spätphase konzentrieren, in der Annahme, dass diese überlegene, risikobereinigte Erträge erzielen.

UBS PaineWebber

Am 3. November 2000 schloss UBS die Fusion mit Paine Webber, der viertgrößten US-Firma für Private Banking, ab. 2001 war Paine Webber ein Teil von UBS Warburg. Am 1. Januar 2002 wurde der Privatkundensektor der UBS in UBS PaineWebber umbenannt und wurde ein separater Unternehmensbereich innerhalb der UBS mit 20.678 Mitarbeitern (auf Vollzeitbasis). UBS PaineWebber beschäftigte zum 31. Dezember 2001 8.870 Finanzberater, die ca. 2,5 Millionen vermögende Haushalte in den USA mit einer kompletten Palette von Vermögensverwaltungsdienstleistungen versorgen. Der Unternehmensbereich konzentriert sich auf Haushalte mit anlagefähigen Vermögenswerten von mehr als US\$ 500.000, dem Segment mit dem am schnellsten wachsenden Vermögen in den Vereinigten Staaten. Der Privatkundenbereich ist außerdem in Japan und Australien tätig, obwohl dies nur einen kleinen Teil seines Gesamtgeschäfts ausmacht. Neben dem Kerngeschäft der Private Clients Group besteht der Bereich Corporate Employee Financial Services, der in den Vereinigten Staaten Firmen und deren Angestellten Aktienoptions- und Aktienkaufprogramme zur Verfügung stellt, sowie der Bereich Transaction Services, der großen US-amerikanischen und internationalen Investmentunternehmen erstklassige Dienstleistungen im Bereich des Maklergeschäfts und der Wertpapierleihe sowie korrespondierenden Broker-Dealers in den Vereinigten Staaten Abwicklungs- und Abrechnungsdienste anbietet.

CORPORATE CENTRE

Da es sich bei der UBS AG um eine global integrierte Investmentbank handelt, liegt im Corporate Centre der Schwerpunkt auf einer langfristigen Maximierung des Shareholder Value. Um dies zu erreichen, stellt das Corporate Centre sicher, dass sich die UBS AG auf den wachsenden Marktplätzen in einer starken Wettbewerbsposition befindet sowie über ein optimales Geschäftsmodell und angemessene Ressourcen verfügt. Darüber hinaus sorgt es für ein angemessenes Risiko- und Gewinnverhältnis, um die finanzielle Stabilität konzernweit zu gewährleisten. Des Weiteren soll durch eine Reihe gemeinsamer Werte und Grundsätze gewährleistet werden, dass die UBS AG als einheitliche und effektive Gruppe auftritt. Hierfür legt das Corporate Centre Standards und Grundsätze fest, die von den Unternehmensbereichen umzusetzen sind. Die Organisationsstruktur der UBS gewährleistet eine sichere Kontrolle und das Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung. Zu den bedeutendsten Führungsausschüssen zählen:

Gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich:

- Konzern-Innenrevision
- Konzernvergütungsausschuss
- Organisationsausschuss

Gegenüber der Konzernleitung verantwortlich:

- Konzernleitungsausschuss
- Konzernfinanz- und Risikoausschuss
- Konzernkommunikations- und Marketing-Ausschuss
- Konzernpersonalausschuss
- Konzern-IT-Ausschuss

WETTBEWERB

Die Bank hat praktisch bei all ihren Aktivitäten große Mitbewerber, zu denen Banken, Finanzinstitute sowie Unternehmen, die Finanz- und sonstige Dienstleistungen anbieten, zählen; in einigen Fällen zählen zu ihren Wettbewerbern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In der Schweiz steht die Bank mit den übrigen führenden Schweizer Banken, wie zum Beispiel Credit Suisse sowie sonstigen Finanzinstituten des Schweizer Bankensystems, wie etwa Bank Julius Bär, Bank Vontobel und Pictet & Cie, im Wettbewerb. Neben den Banken und Finanzinstituten bieten eine Reihe öffentlicher und staatlicher Institutionen – wie die so genannten „Kantonalbanken“, Finanzinstitute, die sich im Besitz der verschiedenen Schweizer Kantone befinden – Dienstleistungen für verschiedene Zwecke im Kreditgeschäft, darunter Kredite für Wohnungsbau, Landwirtschaft und Export, an.

In den Bereichen Investment Banking und Finanzdienstleistungen zählen zu den Wettbewerbern der Bank führende internationale Investment- und Geschäftsbanken aus dem Ausland und der Schweiz, in der ausländische Banken ihre Marktpräsenz inzwischen deutlich ausgebaut haben. Was das internationale Marktgeschehen anbelangt, so strebt die Bank die Stärkung ihrer Wettbewerbsposition durch eine weitere geografische

Ausdehnung und ein breites Dienstleistungsangebot an, das sie ihren multinationalen Kunden durch ihr internationales Netzwerk bereitstellen kann.

MITARBEITER

Zum 31. Dezember 2001 waren 69.985 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) bei der Gruppe beschäftigt.

RECHTSSTREITIGKEITEN

In den Vereinigten Staaten wurden mehrere Sammelklagen in Zusammenhang mit den Geschäften der Schweizer Banken im Zweiten Weltkrieg gegen die Bank (Rechtsnachfolgerin der SBC und der UBS) im US District Court for the Eastern District of New York (Brooklyn) eingereicht. Diese Klagen wurden anfänglich im Oktober 1996 eingereicht. Neben der Bank wurde eine weitere Schweizer Bank als Beklagte benannt. Am 12. August 1998 wurde jedoch ein Vergleich zwischen den Streitparteien vereinbart. Gemäß den Bestimmungen dieses Vergleiches leisten die Beklagten unter Beachtung bestimmter Bedingungen eine Zahlung in Höhe von insgesamt USD 1,25 Milliarden an die Kläger. UBS hat sich bereit erklärt, bis zu zwei Drittel zum Gesamtbetrag beizutragen. Durch den Beitrag von Schweizer Industrieunternehmen wurde der von der Bank zu zahlende Anteil um CHF 50 Millionen reduziert. Eine Reihe von Personen haben sich entschlossen, sich nicht am Vergleich und der Sammelklage zu beteiligen. Der Vergleich wurde durch das zuständige Gericht am 26. Juli 2000 bestätigt, und am 22. November 2000 wurde der Verteilungsplan genehmigt. Am 23. November 2000 haben die Banken die letzte Rate des Vergleichsbetrags dem Gericht zur Verteilung überwiesen. Die Genehmigung des Vergleichs wurde am 30. Mai 2001 rechtskräftig. Es ist noch eine Berufung seitens der Banken bezüglich der Auslegung der Vergleichsvereinbarung anhängig. Diese Berufung hat jedoch keine finanziellen Auswirkungen auf die Bank.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die Angaben in der folgenden Tabelle wurden den geprüften Finanzdaten ohne wesentliche Anpassung entnommen und stellen die sich zum 31. Dezember 2001 ergebende Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten der UBS-Gruppe dar:

Eigenkapital	(in Mio. CHF)
Nennkapital ⁽¹⁾	3.589
Aktienagio	14.408
Eigene Aktien	(3.377)
Nicht in der Erfolgsrechnung erfasste Gewinne/Verluste ⁽²⁾	(193)
Gewinnrücklagen	29.103
Eigenkapital gesamt	43.530
Anteile Konzernfremder	4.112

Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten

Langfristige Verbindlichkeiten ^{(3) (4)}	57.212
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten gesamt	57.212
Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten gesamt	104.854
Außerbilanzmäßige Verpflichtungen	
Eventualverbindlichkeiten (d. h. Kredit- und Leistungsgarantien, Akkreditive)	20.539
Unwiderrufliche Verpflichtungen (d.h. ungenutzte unwiderrufliche Kreditlinien)	50.174
Außerbilanzmäßige Verpflichtungen insgesamt	70.713

Anmerkungen:

- (1) Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll eingezahlte Nennkapital der UBS AG besteht aus 1.281.717.499 Stammaktien im Nennwert von je CHF 2,80.
- (2) Einschließlich Umrechnungsanpassungen für Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen, die in Fremdwährung bilanzieren; nicht realisierter Gewinne und Verluste aus zum Verkauf stehenden Finanzanlagen, nach Steuern; Änderungen des Marktwertes derivativer Instrumente, die zur Sicherung des Cash-flow dienen, nach Steuern.
- (3) Hiervon wird der Betrag in Höhe von CHF 11.412 Millionen durch die UBS AG garantiert.
- (4) Davon ca. CHF 0,9 Milliarden besicherte Verbindlichkeiten.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, hat sich seit dem 31. Dezember 2001 keine wesentliche Veränderung der Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten der UBS-Gruppe ergeben.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vizepräsident (Executive)	-
Johannes A. de Gier	Vizepräsident (Executive)	-
Peter Böckli	Vizepräsident (Non- Executive)	Partner der Anwaltssozietät Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der Serono SA
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Managementberater, Bäch
Hans Peter Ming	Verwaltungsratsmitglied	Präsident des Verwaltungsrates der Sika Finanz AG, Baar
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der J. Sainsbury plc, London
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus sechs Mitgliedern:

Peter Wuffli	Präsident Group Executive Board
Stephan Haeringer	Chief Executive Officer UBS Schweiz
Georges Gagnebin	Chief Executive Officer Private Banking
Markus Granzio	Chairman UBS Warburg
John P. Costas	Chief Executive Officer UBS Warburg
Joseph J. Grano Jr.	Chairman und Chief Executive Officer UBS PaineWebber

Keiner der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

WESENTLICHE KENNZAHLEN DER UBS-GRUPPE

	31.12.1999 ⁽¹⁾	31.12.2000	31.12.2001
	(Mio. CHF)		
Daten der Erfolgsrechnung			
Betriebliche Erträge	28.425	36.402	37.114
Betriebliche Aufwendungen	(20.532)	(26.203)	(30.396)
Betriebsgewinn vor Steuern	7.983	10.199	6.718
Jahresüberschuss (-fehlbetrag)	6.153	7.792	4.973
Daten der Bilanz			
Bilanzsumme	896.556	1.087.552	1.253.297
Eigenkapital	30.608	44.833	43.530
Marktkapitalisierung	92.642	112.666	105.475

Anmerkung:

(1) Die Zahlen für 1999 wurden neu angesetzt, um rückwirkende Änderungen der Bilanzierungsmethode, die aus neu anzuwendenden International Accounting Standards und Veränderungen der Darstellung resultieren, wiederzugeben.

Alle weiteren Angaben und Daten sind dem Finanzbericht der UBS AG, Zürich und Basel, zu entnehmen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

WKN 658 023

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Die AMEX OilSM Open-End Index-Zertifikate verbrieften das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung in einem durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Verhältnis an der Entwicklung des als Kurs-Index berechneten AMEX OilSM Index (wie zum Zeitpunkt der Emission auf der Reuters-Seite „XOI“ veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Niederlassung London (die „Emittentin“) hiermit dem Inhaber von je 10 AMEX OilSM Open-End Index-Zertifikaten (das „Zertifikat“) bezogen auf den AMEX OilSM Index (der „Index“) das Recht (das „Zertifikatsrecht“), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag (Absatz (2)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der „Abrechnungsbetrag“ ist, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, der in US-Dollar („USD“) ausgedrückte Schlusskurs des Index (wobei 1 Index-Punkt USD 1 entspricht), der an dem „Bewertungstag“ (§ 5(1)) bzw. „vorzeitigen Bewertungstag“ (§4(5)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird, gemäß Absatz (4) umgerechnet in EUR.
- (2) Das Bezugsverhältnis beträgt 0,1. Das heißt jeweils 10 AMEX OilSM Open-End Index-Zertifikate beziehen sich insoweit auf den Wert des als Kurs-Index berechneten AMEX OilSM Index oder 1 AMEX OilSM Open-End Index-Zertifikat bezieht sich insoweit auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten AMEX OilSM Index, ausgedrückt in USD.
- (3) Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des EUR/USD Briefkurses („ask“), der an dem auf den Bewertungstag folgenden Bankgeschäftstag (§ 5(2)) in Frankfurt am Main auf der Reuters-Seite EUROFX/1 (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die 1.000.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „Inhaber-Sammelzertifikat“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die „Clearing AG“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

§ 3 Status

Die Zertifikate sind Schuldverschreibungen und begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4 Ausübungsfrist; Ausübung der Zertifikatsrechte; vorzeitige Kündigung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jährlich jeweils zum 26. Juni („Ausübungstag“), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „Ausübungsfrist“), ausgeübt werden und wird dann zum 26. Juni des jeweiligen Jahres wirksam.
- (4) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „Ausübungserklärung“) des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das EUR-Konto des Inhabers der Zertifikate bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;
 - (b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zertifikatsstelle bei der

Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, jeweils zum 26. Juni, erstmals zum 26. Juni 2005 („Kündigungstag“) erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 26. Juni wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der „Kündigungsbetrag“), der dem Abrechnungsbetrag (§1(2)) am „vorzeitigen Bewertungstag“ (§ 5(1)) entspricht.

§ 5

Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) „Bewertungstag“ bzw. „vorzeitiger Bewertungstag“ ist, vorbehaltlich § 7(1), jeweils der 26. Juni bzw., falls der „Bewertungstag“ bzw. der „vorzeitige Bewertungstag“ kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und New York City ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und New York City, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.
- (2) „Bankgeschäftstag“ ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr sowie die Börsen für den Handel in der jeweils bezeichneten Stadt geöffnet sind und der zugrunde liegende Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen berechnet und festgestellt wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist „Bankgeschäftstag“ jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearing AG Zahlungen abwickelt. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 6

Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw. dem vorzeitigen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearing AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearing AG veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, öffentliche Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7 Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und New York City, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main und New York City verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.

(2) Eine „Marktstörung“ bedeutet

die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist oder
- (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Options- oder Terminbörse in den Ländern, an deren Aktienbörsen bzw. Handelssystemen die dem Index zugrunde liegenden Kurse ermittelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 8 Zertifikatsstelle

(1) „Zertifikatsstelle“ ist die UBS Warburg AG, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließ-

lich für die Emittentin und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die „Neue Emittentin“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben an die Zertifikats-

stelle (§ 8) transferieren darf, und

- (c) die UBS AG, Niederlassung London, unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 12 Anpassungen

- (1) Der Index wird von The American Stock Exchange, LLC, New York, (die „Festlegungsstelle“) berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der „Schlusskurs des Index“ ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als „Schlusskurs“ festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die „Neue Festlegungsstelle“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag,

zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4(5) vorzeitig kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
-

Frankfurt am Main, den 21. Juni 2002

UBS AG, Niederlassung London

UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
